

Nachdem die EU-Kommission am 4.12.2013 gegen acht internationale Finanzinstitute eine Rekordgeldbuße in Höhe von insgesamt 1,7 Mrd. Euro für die Teilnahme an illegalen Kartellen auf den Märkten für Finanzderivate verhängt hat, überrascht der Ruf der Banken nach einer Regulierungspause. Es ist davon auszugehen, dass das Gegenteil der Fall sein wird. Denn Finanzminister *Schäuble* erklärte in einem Interview gegenüber dem Handelsblatt am 5.12.2013: „Es war die Finanzbranche, die die Krise ausgelöst hat. Deshalb kann es kein Ende der Regulierung geben.“ Stimmen nach einer Aufsicht mit verstärkten Kompetenzen werden lauter; die Grünen betonen einmal mehr die Notwendigkeit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts und die Bestrebungen der Banken, Vertrauen aufzubauen und eine neue Unternehmenskultur zu schaffen, scheinen zumindest stark angeschlagen. Der für Wettbewerbspolitik zuständige Vizepräsident der Kommission, *Joaquín Almunia*, kommentierte den Beschluss als „ein deutliches Signal, dass die Kommission fest entschlossen ist, Kartelle im Finanzsektor zu bekämpfen und zu sanktionieren. Ein gesunder Wettbewerb und Transparenz sind von zentraler Bedeutung, wenn es um das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte im Dienste der Realwirtschaft und nicht im Dienste einiger weniger geht. (vgl. PM EU-Kommission vom 4.12.2013).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Zur Entschädigungsfähigkeit von Handelsverlusten – Phoenix

Handelsverluste, die im Rahmen der vertragsgemäßen Anlage von Kundengeldern entstanden sind, sind nicht entschädigungsfähig („Phoenix“).

BGH, Urteil vom 5.11.2013 – XI ZR 13/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3009-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts

Lehnt der Rechtsanwalt aufgrund der von ihm auftragsgemäß vorzunehmenden, inhaltlich zutreffenden Rechtsprüfung die Begründung einer Berufung, die nach Kündigung des Mandats durch den Mandanten von einem anderen Anwalt vorgenommen wird, ab, verliert er nicht seinen Vergütungsanspruch.

BGH, Urteil vom 26.9.2013 – IX ZR 51/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3009-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Unangemessene Verfahrensdauer

a) Ob die Dauer eines Gerichtsverfahrens unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

b) Unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG ist die Verfahrensdauer dann, wenn eine insbesondere an den Merkmalen des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgerichtete und den Gestaltungsspielraum der Gerichte bei der Verfahrensführung beachtende Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalles ergibt, dass die aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK folgende Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist.

c) Bei der Beurteilung des Verhaltens des Gerichts darf der verfassungsrechtliche Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) nicht unberücksichtigt bleiben. Dem Gericht muss in jedem Fall eine angemessene Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen. Es benötigt einen Gestaltungsspielraum, der es ihm ermöglicht, dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Rechtssachen ausgewogen Rechnung zu tragen und darüber zu entscheiden, wann es welches Verfahren mit welchem Aufwand sinnvollerweise fördern kann und welche Verfahrenshandlungen dazu erforderlich sind.

BGH, Urteil vom 14.11.2013 – III ZR 376/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3009-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

KG Berlin: Keine Umwandlung einer bereits im Handelsregister eingetragenen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH in eine KG

Die Umwandlung einer bereits im Handelsregister eingetragenen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH, deren Gesellschafter die „klassischen“ Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrnehmen, in eine KG ist nicht möglich. Hintergrund ist der, dass eine KG zuvor gem. § 49 Abs. 2 StBerG, § 27 Abs. 2 WPO wegen ihrer Treuhandtätigkeit im Handelsregister eingetragen sein müsste.

KG Berlin, Beschluss vom 27.9.2013 – 12 W 94/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3009-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Düsseldorf: Preisanpassungsklausel in Wärmelieferungsvertrag – Abgrenzung von Individualvereinbarung und Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Ob es sich bei einem Wärmelieferungsvertrag, insbesondere dessen Preisanpassungs-

klausel, um eine innerhalb der Grenzen der Vertragsfreiheit angesiedelte und daher nicht der Überprüfung unterliegende Individualvereinbarung handelt bzw. um den abgestimmten Einsatz eines Mustervertrages oder um eine der Kontrolle nach AGB-Gesichtspunkten oder nach § 24 Abs. 4 AVBWärmeV unterliegende Klausel, ist bei Eintritt eines anderen Wärmebeziehers anstelle des ursprünglichen Wärmebeziehers in dessen Wärmelieferungsvertrag mit dem Lieferanten im Verhältnis der Parteien zu überprüfen, die ursprünglich den Vertrag geschlossen haben.

2. Eine Vertragsübernahme kann nicht nur durch Abschluss eines „dreiseitigen Vertrages“ erfolgen, sondern auch durch Vereinbarung des eintretenden Wärmebeziehers mit seinem Rechtsvorgänger, bei vorweggenommener Zustimmung des Lieferanten.

3. Dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte (allgemeine) Versorgungsbedingungen verwendet hat, hat der Verwendungsgegner bzw. dessen Rechtsnachfolger – auch nach Erschütterung eines durch die Art der Niederlegung des Vertragstextes für AGB erbrachten Anscheinsbeweises seitens des Verwenders – darzulegen und zu beweisen.

4. Die Absicht „mehrfacher Verwendung“ eines vorformulierten Vertragsmusters im maßgeblichen Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Wärmebezieher und dem Lieferanten steht der Annahme einer Individualvereinbarung nicht entgegen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.11.2013 – I-3U 51/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3009-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)